

Nothwendigkeit derselben und um sie einzufommen, wie es überhaupt Beispiele genug gibt, wo man in Rom unnöthigerweise anfragt, ohne gerade immer das bekannte „*Et amplius*“ (ne proponatur!) als Bescheid zu erhalten.¹⁾ Folgt ja aus einer von höherer Instanz eingeholten Erlaubnis auch nicht, daß diese nicht von einer niederen hätte gegeben werden können. — So salvo meliori.

Was unsern Hospeius betrifft, machte er zu seiner vollen Beruhigung hinterdrein noch die Entdeckung, daß per communicationem privilegiorum auch in seinem Orden der Localobere fer. II. post I. Dominicam Quadragesimae befugt ist, a quibusvis irregularitatibus in suis subditis zu dispensieren. Nun hatte zwar der betreffende Obere seine Zustimmung zum weiteren Celebrieren schon am Sonntag Abend und ohne an jene seine Befugnis zu denken gegeben; doch hat eben der Wille desselben virtute am Montag noch fortgebauert und konnte also für den Fall, als Dispens wirklich nothwendig war, seine Giltigkeit und Wirkung thun, und zwar die ganze, gemäß jenem „*quantum possum et tu indiges*“, welche Intention ohne Zweifel hier statthat.

Freinberg bei Linz.

P. Josef Schell auf S. J.

X. (Nichtigkeitserklärung einer Ehe.) Der Ehe-Casus, welchen wir hier folgen lassen, ist den *Analecta Ecclesiastica* entnommen. Die Sache kam nicht nur in Paris sondern auch in Rom vor der Concils-Congregation zweimal zur Verhandlung und endigte schließlich mit der Nichtigkeitserklärung der fraglichen Ehe ex titulo clandestinitatis. Die erste Verhandlung zu Rom war am 25. Mai 1895, die zweite am 28. März 1896. Der Fall ist folgender:

Ein gewisser Peter, gebürtig in Pau, Diöcese Bagnone, faßte in seinem 22. Lebensjahre eine leidenschaftliche Neigung zu einer gewissen Margaritha, welche zu Mauléon, einem Dorfe derselben Diöcese, gebürtig war, und beschloß, sie zur Ehe zu nehmen. Aber der Vater Peters widersetzte sich der Verbindung und wollte seine Zustimmung nur dann geben, wenn ihm der Sohn 100.000 Franks abtreten würde, welche derselbe von seiner Mutter ererbt hatte. Dies aber wollte der Sohn nicht. Nach dem französischen bürgerlichen Gesetze kann ohne Zustimmung des Vaters vor dem 25. Lebensjahre keine Ehe geschlossen werden; so lange warten wollten aber die Beiden nicht und so faßten sie den Entschluß, nach Tunis zu reisen und daselbst sich kirchlich trauen zu lassen. Im April 1880 machten sie sich, begleitet von der Mutter und dem Bruder Margarithas, auf

¹⁾ Immerhin könnte man im Tridenter Falle noch von einer besonderen Verunstaltung reden, weil die „*extrema phalanx indicis cum parte sequentis phalangis*“ hatte abgenommen werden müssen. — Was das scandalum und den Eindruck der indecentia wegen eines verbundenen Fingers . . . bei unseren Gläubigen anlangt, so ist derartiges kaum sonderlich zu fürchten und wird wohl reichlich durch Mitleid und Erbauung aufgewogen.

den Weg, verweilten einige Tage noch zu Marseille und kamen glücklich nach Bönne (= Hippo) in Afrika. Dasselbst blieben sie beim Advocaten Dubarbier, welcher sich ihrer und ihrer Angelegenheit annahm und auch zu vermitteln wußte, daß der Pfarrer von Bönne ein Schreiben an den apostolischen Vicar in Tunis richtete.

Am 22. Mai 1880 kamen sie nach Tunis und am 24. desselben Monats fand die Trauung vor dem Generalvicar des apostolischen Vicars in der heiligen Kreuzkirche statt. In den Matrifen findet sich die Bemerkung, die Brautleute hätten ihren Wohnsitz zu Bönne. Nach geschlossener Ehe kehrten die Neuvermählten auf einige Tage nach Bönne zurück und begaben sich dann nach Algier, wo sie ungefähr zwei Jahre bis zu ihrer Rückkehr nach Frankreich blieben.

Inzwischen hatte Peter das 25. Lebensjahr erreicht; aber nun weigerte sich Margaritha der in Frankreich bestehenden Vorschrift der Civil-Trauung nachzukommen, ja sie wollte überhaupt von einem weiteren Zusammenleben nichts mehr wissen, weil sich Peter ehelicher Untreue schuldig gemacht hatte, und verließ auch im Jahre 1884 thatsächlich ihren Mann. Nun hörte sie, daß ihre Ehe ohnedies auch kirchlich wegen des Hindernisses der Heimlichkeit ungiltig wäre und so wandte sie sich an das Ordinariat von Paris mit der Bitte, es möge die in Tunis geschlossene Ehe als nichtig erkannt werden. Nach durchgeführtem Eheprocess wurde auch vom Erzbischof von Paris die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen. Der Defensor matrimonii appellierte an den heiligen Stuhl und so wurde der Fall am 25. Mai 1895 vor der Concils-Congregation verhandelt.

Der Anwalt der Margaritha theilte seine Rede, um die Nichtigkeit der Ehe darzutun, in drei Theile. Zuerst wies er nach, daß auch zu Tunis das Decretum Tametsi zu Kraft bestehe. Im zweiten Theil wollte er zeigen, daß an den Pfarrer von Bönne oder an den apostolischen Vicar von Tunis weder von dem Pfarrer eines der Brautleute noch vom Bischof von Bagnone eine Delegation ausgesolgt worden sei. Er berief sich auf die Aussage der Margaritha und deren Mutter, sowie auch auf den Umstand, daß unter den Documenten, welche dem apostolischen Vicar zu Tunis überreicht wurden, kein Instrumentum delegationis sich befunden habe. Im dritten Theile ist er bemüht darzutun, daß zur Zeit der Trauung die Braut ihr einziges Domicil zu Mauleón, der Bräutigam das seine zu Pau gehabt habe, ohne zu Bönne auch nur ein quasidomicilium erworben zu haben. Was die Braut betrifft, sei dies ohnedies klar. Der Bräutigam aber lebte bis zum 18. Jahre in seiner Geburtsstadt Pau, hielt sich dann, da er viele Reisen machte, einige Zeit in Amerika und Paris auf und zuletzt einige Monate zu Mauleón. In Bönne aber verweilten sie nur höchstens zehn Tage, waren Gäste des Advocaten Dubarbier und hatten auch nicht im Sinne, daselbst sich niederzulassen. Zur Erwerbung eines uneigentlichen Wohnsitzes sei es aber durchaus nothwendig, daß man sich an dem Orte niederlasse und die Absicht

habe längere Zeit zu bleiben. Wenn es daher in den Matriken von Tunis heißt, daß die Brautleute zu Bönne ihren Wohnsitz gehabt haben, so ist dieses, weil den Thatfachen widersprechend, von keinem Werte.

Diesen Ausführungen gegenüber machte der Defensor matrimonii folgendes geltend: Zunächst sei es auffallend, daß Margaritha erst nach zwölf Jahren Zweifel über die Gültigkeit ihrer Ehe bekommen habe; jetzt zweifle sie, nachdem gerade jene Männer, welche die genauesten Aufschlüsse hätten geben können, gestorben sind: so der apostolische Vicar von Tunis, der Pfarrer von Bönne und der Advocat Dubarbier. Sie selbst habe zuerst anders gedacht, denn auf die Frage des Richters, ob sie nach vollzogener Trauung sich als rechtmäßige Frau des Peter betrachtet habe, gab sie zur Antwort: Ja. Ebenso wenig zweifelte Peter an der Gültigkeit seiner Ehe. — Man müsse beachten, welche Männer bei dieser Trauung intervenierten; es sind dies vor allem der Pfarrer von Bönne und der apostolische Vicar von Tunis. Man muß voraussetzen, daß diese in keiner Weise würden mitgewirkt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, in Betreff der zu schließenden Ehe sei alles in Ordnung. Ferner bestimmen die kirchlichen Vorschriften, daß nicht jeder Beliebige gehört zu werden verdient, der da behauptet, eine Ehe sei ohne Zustimmung des betreffenden rechtmäßigen Pfarrers geschlossen worden. Nur der rechtmäßige Pfarrer allein ist befugt, gegen eine solche Ehe zu reclamieren und nur in diesem Falle obliegt das onus probandi jenem Priester, der die Trauung vollzogen hat. Wenn aber irgend jemand Anderer die Gültigkeit einer solchen Ehe bestreitet, so wird er nicht gehört, außer er ist imstande den klaren Beweis zu erbringen, eine Delegation hätte nicht stattgefunden. In unserem Falle wurde die Gültigkeit der Ehe weder vom Pfarrer des Bräutigams noch vom Pfarrer der Braut bestritten, daher hat Margaritha drei Dinge zu beweisen, nämlich: erstens, es sei keine Delegation erfolgt von Seite des Pfarrers von Mauléon, zweitens hat sie zu zeigen, wer damals der zuständige Pfarrer Peters gewesen sei und drittens, daß auch von diesem keine Delegation gegeben wurde. Wenn in Betreff des ersten Punktes Margaritha sich auf ein Schreiben des Pfarrers von Mauléon beruft, in welchem derselbe sagt, er hätte keine Delegation gegeben, so muß man beachten, daß in Frankreich die Pfarrer schwer bestraft werden, wenn sie mitwirken zur Schließung einer Ehe, welche nach bürgerlichem Gesetze verboten ist. Deshalb pflegen sie auch nur im geheimen und so ihre Zustimmung zu geben, daß vor dem weltlichen Gericht ihre gegebene Zustimmung nicht erwiesen werden kann; und so war der Pfarrer wohl auch berechtigt, die nur geheim gegebene Zustimmung in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben per restrictionem mentalem als nicht gegeben zu bezeichnen. In Betreff des zweiten und dritten Punktes fragt der Vertheidiger, ob Peter zur Zeit der Trauung wohl einen eigent-

lichen oder uneigentlichen Wohnsitz gehabt habe, oder ob man nicht vielmehr den Peter als einen *vagus* betrachten müsse. Aber vorausgesetzt, wenn auch nicht zugegeben, Peter habe seinen Wohnsitz zu Pau gehabt, wo findet sich in den Acten, welche Margaritha vorgelegt, ein Beweis, daß dieser Pfarrer nicht eine Delegation gegeben haben könne? An ihren Pfarrer hat sie geschrieben, ob sie auch an den Pfarrer des Peter geschrieben oder was jener geantwortet, wissen wir nicht.

Endlich bemüht sich der Vertheidiger darzuthun, Peter habe überhaupt damals weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz gehabt; als *vagus* aber konnte er von jedem Pfarrer, wo er sich eben aufhielt, getraut werden. (Cf. Sanchez de matrim. l. III. disp. 24 n. 14). In Pau hatte Petrus seinen Wohnsitz nicht mehr. Denn mit 18 Jahren hat er diese Stadt verlassen und kehrte nicht mehr in dieselbe zurück; ja er hatte auch gar nicht im Sinne, in dieselbe zurückzukehren. Er hat allerdings sein von der Mutter ererbtes Haus nur vermietet und nicht verkauft, weil er als minderjährig es nicht verkaufen konnte. Man könne nicht sagen, er habe in Pau seinen Wohnsitz gehabt, da er daselbst nicht einmal eine für sich zubereitete Wohnung gehabt habe.

Dies waren die wesentlichen Punkte, welche der Anwalt und der Vertheidiger vorbrachten. Die Frage, welche den Cardinälen der Congregation vorgelegt wurde, lautete: „Ist die Entscheidung des Pariser Ordinariats, welche diese Ehe als nichtig erklärt hatte, zu bestätigen oder zu verwerfen?“ Die Antwort lautete: Die Entscheidung sei zu verschieben und es möge dem Erzbischof von Paris geschrieben werden, der Pfarrer von Mauléon sei noch einmal und zwar geheim und unter einem Eide zu befragen. Dieser Weisung entsprechend wurde der Pfarrer von Mauléon nochmals geheim und unter einem Eide vernommen. Er gab zur Antwort, er habe nicht einmal von dem Vorhaben der Beiden eine Ehe einzugehen etwas gewußt und er habe in keiner Weise eine Delegation gegeben.

Nachdem sodann am 28. März 1896 zum zweitenmale der Congregation die Frage vorgelegt worden war: *An sententia Curiae Archiepiscopalis Parisiens. sit confirmanda vel infirmanda in casu*, wurde die Antwort gegeben: *Sententiam esse confirmandam*.

Bemerkung. Diese Entscheidung möchte deshalb auffällig erscheinen, weil sonst in ähnlichen Fällen meistens für die Gültigkeit der Ehe entschieden wird. Die Richtigkeit einer öffentlich geschlossenen Ehe pflegt nicht auf Grund verschiedener Bedenken und Zweifel ausgesprochen zu werden, sondern dazu bedarf es eines strengen Beweises. Ein solcher wurde in unserem Falle als erbracht angenommen besonders auf Grund der Aussage des Pfarrers von Mauléon. Jedoch die Handlungsweise des Pfarrers von Bönne bleibt immerhin etwas dunkel und räthselhaft, besonders in der Voraussetzung, er sei ein

kluger und gewissenhafter Mann gewesen. Oder wurde er vielleicht vom Advocaten Dubarbier hintergangen? — Der Beweis des Vertheidigers, Peter sei als vagus zu betrachten, muß wohl als missglückt bezeichnet werden, wenn man erwägt, daß Peter, damals noch minderjährig, doch dort sein Domicil haben mußte, wo seine Eltern waren und wo er selbst ein Haus besaß.

Salzburg.

Dr. Jg. Nieder, Theologie-Professor.

XI. (Gestohlene Messstipendien und Vereins-gelder.) Ein Langfinger macht bei dem Hilfspriester Honorius einen unerbetenen Besuch und läßt mitgehen, was er immer in der Privat-, in der Messstipendien- und in den Vereinscassen vorfindet.

Wen trifft der Verlust bei den Messstipendien und hinsichtlich der Vereinscassen? Res perit Domino. Die Messstipendien sind Eigenthum des Priesters, der sie zur Persolvierung übernimmt. Hat Honorius jene Stipendien in der Intention angenommen, daß er sich selbst zur Celebrirung der heiligen Messen verpflichten wollte, so muß er diese lesen, auch wenn ihm das hiefür gereichte Almosen gestohlen wurde. Anders verhält es sich, wenn er die Stipendien nur übernahm, um sie an andere Priester weiterzugeben und er diese Absicht auch dem Stipendienggeber bekanntgab. In diesem Falle sind die Stipendien nicht sein Eigenthum geworden, sondern nur anvertrautes Gut. Den Schaden hätte der Stipendienggeber zu leiden. Dasselbe gilt auch bezüglich der Vereinscassen. Der Verlust trifft die Vereine, es sei denn, daß Honorius durch allzu große Sorglosigkeit denselben verschuldet hätte.

Linz.

Spiritual Rupert Buchmaier.

XII. (Worin besteht die pflichtmäßige Sorgfalt des Seelsorgers bezüglich der liturgischen Paramente und Gefäße?) Diesbezüglich gibt das Ordinariatsblatt der Budweiser Diöcese Nr. 31 vom Jahre 1892 in Erledigung der Pastoralfragen pro 1891 folgende bemerkenswerte Winke, die hier auszugsweise mitgetheilt werden sollen.

1. Zum Anschaffen von Paramenten und liturgischen Gefäßen ist vor allem Geld erforderlich und so pflegt denn die erste Sorge des Seelsorgers zu sein, wo und woher dasselbe zu nehmen ist. (Kirchencasse, freiwillige Gaben, eigene Beisteuer, Paramenten-Verein.)

2. Die weitere Sorge des Seelsorgers besteht darin, daß er für das vorhandene Geld solche Paramente und solche Gefäße anschaffe, welche den liturgischen Vorschriften sowohl rück-sichtlich des Stoffes, als auch in Hinsicht auf die Form vollkommen entsprechen. Bezüglich des Stoffes unterscheidet man zwischen farbigen Paramenten und zwischen liturgischer Wäsche.

a) Zu farbigen Paramenten soll vornehmlich Seide und Damast als Stoff verwendet werden; in ärmeren Kirchen können